

- 426 -

S a t z u n g  
der Stadt Drensteinfurt

über die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08  
"Heester IV"  
vom 10.03.1981

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.03.1981 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), folgende 4. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.08 "Heester IV" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 55, Nr. 292, festgesetzte nördliche und südliche Baugrenze wird aufgehoben.
2. Die für das v.g. Grundstück aufgehobene Baugrenze wird so festgesetzt, daß sie in nördlicher Richtung um 2 m und in südlicher Richtung um 3 m verlegt wird.
3. Baurechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Einhaltung von Grenzabständen und des Stauraums von Garagen, werden durch diese Änderung nicht berührt.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.08 "Heester IV", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung der Begründung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08 "Heester IV" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Kurze Straße 1, Zimmer 2, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. (vereinfachten) Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung

und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.08 "Heester IV" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 10.03.1981

  
(Leifert)  
Bürgermeister

